



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 24

Jahrgang 46
30. Juni 2020

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Satzung
der Stadt Mönchengladbach
über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme
von Kindertageseinrichtungen,
Spielgruppen un
Kindertagespflege
(Elternbeitragsatzung)**

vom 17. Juni 2020

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) - SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) - SGV. NRW. 610 -, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und der §§ 49 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) - SGV. NRW. 216 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet der Stadt Mönchengladbach gelegenen Kindertageseinrichtungen in städtischer oder freier Trägerschaft, für Spielgruppen in städtischer Trägerschaft und die Kindertagespflege. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen und Spielgruppen angemeldet haben und für die Kindertagespflege, wenn laufende Geld-

leistungen nach § 23 SGB VIII für in Tagespflege befindliche Kinder an die jeweiligen Tagespflegepersonen erbracht werden. Dies gilt nicht, soweit § 49 Abs. 1 und 2 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit festlegt.

(2) Für die Inanspruchnahme von außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Mönchengladbach gelegenen Kindertageseinrichtungen gilt diese Satzung, soweit eine Zuständigkeit nach § 49 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 51 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen sich Kinder in den Gruppenformen

1. Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung
2. Kinder im Alter von unter drei Jahren
3. Kinder im Alter von drei Jahren und älter

mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden aufhalten, soweit sie ein Träger im Sinne des § 25 Abs. 1 KiBiz betreibt.

(2) Horte sind Tageseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden. Zu den Horten gehören nicht die Angebote der offenen Ganztagschule.

(3) Spielgruppen sind andere geeignete Förderangebote für Kinder unter und über drei Jahren, die der Vorbereitung auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 dienen.

(4) Bei der Kindertagespflege werden Kinder in oder außerhalb ihrer Wohnung durch Tagespflegepersonen, die über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII verfügen, für einen Teil des Tages, dessen Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet, betreut.

§ 3 Träger von Tageseinrichtungen und Spielgruppen

(1) Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind

1. die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Träger von Spielgruppen im Sinne dieser Satzung ist die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 4 Erhebung von Elternbeiträgen und Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Stadt Mönchengladbach erhebt von den Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 besuchen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 3. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 5. bzw. dem darauffolgenden Werktag eines Monats fällig. Abweichend hiervon sind nachgeforderte Beiträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Beziehen Eltern, Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, wird auf die Erhebung eines Beitrages für die Dauer des Leistungsbezugs verzichtet, sofern sie auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Darüber hinaus wird auf Antrag der Elternbeitrag erlassen,

wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB VIII.

(3) Sofern Kinder an einer von einer städtischen Einrichtung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, wird hierfür ein die Kosten der Mittagsverpflegung deckendes Entgelt verlangt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Besuch von Spielgruppen in Trägerschaft der Stadt im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 Abs. 2 und 3.

(5) Die Stadt Mönchengladbach erhebt von den Eltern der Kinder in Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 4 entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den laufenden Geldleistungen, die der jeweiligen Tagespflegeperson gewährt werden. Beitragszeitraum ist der Bewilligungszeitraum. Die Beitragspflicht wird durch die Ausfallzeit der Tagespflegeperson wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 4 Wochen im Jahr, soweit für diese Zeit Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden, nicht

berührt. Im Übrigen gelten Absatz 1 Sätze 5 bis 8 sowie Absatz 2 entsprechend. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 3.

(6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 4 richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der Betreuungsform wie folgt:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP) für Kinder unter 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit bis 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit bis 45 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	26,60 EUR	35,60 EUR	44,60 EUR	72,20 EUR
bis 36.813,00 EUR	56,70 EUR	75,60 EUR	94,50 EUR	149,70 EUR
bis 49.084,00 EUR	84,50 EUR	112,60 EUR	140,60 EUR	221,20 EUR
bis 61.355,00 EUR	114,00 EUR	151,90 EUR	189,90 EUR	293,30 EUR
bis 73.626,00 EUR	127,30 EUR	170,40 EUR	213,60 EUR	331,90 EUR
bis 85.897,00 EUR	140,90 EUR	187,90 EUR	234,90 EUR	365,10 EUR
bis 98.168,00 EUR	153,70 EUR	204,90 EUR	256,10 EUR	398,30 EUR
über 98.168,00 EUR	166,40 EUR	221,80 EUR	277,30 EUR	431,50 EUR

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP) für Kinder ab 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Betreuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit bis 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Betreuungszeit bis 45 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	16,60 EUR	22,20 EUR	27,70 EUR	44,90 EUR
bis 36.813,00 EUR	28,40 EUR	37,80 EUR	47,20 EUR	74,80 EUR
bis 49.084,00 EUR	46,50 EUR	62,10 EUR	77,60 EUR	122,10 EUR
bis 61.355,00 EUR	73,20 EUR	97,60 EUR	122,10 EUR	188,50 EUR
bis 73.626,00 EUR	96,30 EUR	128,40 EUR	160,50 EUR	249,50 EUR
bis 85.897,00 EUR	105,90 EUR	141,20 EUR	176,60 EUR	274,50 EUR
bis 98.168,00 EUR	115,70 EUR	154,20 EUR	192,70 EUR	299,30 EUR
über 98.168,00 EUR	125,50 EUR	167,10 EUR	208,70 EUR	324,20 EUR

Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 8 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Für den Besuch von Spielgruppen in Trägerschaft der Stadt im Sinne des § 2 Abs. 3 beträgt der Elternbeitrag 50 % des Beitrages einer wöchentlichen Betreuung von 35 Stunden innerhalb einer Kindertageseinrichtung nach Absatz 1. Sofern die Betreuungszeit an weniger als 5 Tagen wöchentlich und weniger als 4 Stunden täglich stattfindet, wird der Beitrag entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit reduziert.

(3) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Spielgruppe oder Kindertagespflege im Sinne des § 2 oder außerunterrichtliche Angebote an einer offenen Ganztagschule im Sinne des § 2 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragsatzung) in Anspruch, so sind für das zweite und jedes weitere Kind die nachfolgend aufgeführten Beiträge für Ge-

schwisterkinder (alle Altersgruppen) zu zahlen. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder für das Kind, für das der niedrigere Beitrag zu zahlen ist. Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 6 anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind die Elternbeiträge anhand der nachfolgenden Tabelle festzusetzen sind.

Elternbeiträge	
Jahreseinkommen	Geschwisterkinder (alle Altersgruppen)
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	0,00 EUR
bis 36.813,00 EUR	15,00 EUR
bis 49.084,00 EUR	20,00 EUR
bis 61.355,00 EUR	25,00 EUR
bis 73.626,00 EUR	30,00 EUR
bis 85.897,00 EUR	35,00 EUR
über 85.897,00 EUR	45,00 EUR

§ 6 Verfahren

(1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der Einrichtung der Stadt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Namen sowie Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 KiBiz leitet die Stadt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe die Daten, die sie als aufnehmende Kommune erhält, an den öffentlichen Träger der Wohnsitzkommune weiter.

(2) Die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 7 und 8 an die Stelle der Eltern treten, sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Spielgruppe bzw. bei Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 5 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 7 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versor-

gung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung) vom 14. Juni 2007 (Abl. MG S. 131), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 14. März 2013 (Abl. MG S. 58), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 17. Juni 2020

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2020

Die Jägerprüfung 2020 wurde neu terminiert und beginnt mit dem schriftlichen Teil am Montag, dem 24. August 2020, 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt.

Mit dem ersten Teil der Schießprüfung, dem Büchschenschießen, wird am Dienstag, dem 25. August 2020, 9.00 Uhr, auf der Schießanlage In der Buntg 80 in Mönchengladbach begonnen.

Der zweite Teil des jagdlichen Schießens, das Flintenschießen, findet am gleichen Tag ab 14.00 Uhr auf der Schießanlage Gürather Höhe in Bedburg statt.

Am Mittwoch, dem 26. August 2020, treffen sich die Prüfungsteilnehmer zur mündlich – praktischen Prüfung ab 9.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Gaststätte „Zur Alten Post“ auf der Hardter Straße 12 in Mönchengladbach.

Die mündlich – praktische Prüfung wird am Donnerstag, dem 27. August 2020 ab 9.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mönchengladbach haben. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei

Monate vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils bei der unteren Jagdbehörde Mönchengladbach, Verwaltungsgebäude Hauptstraße 162 – 168, 41238 Mönchengladbach, Zimmer 106, einzureichen. Die Antragsformulare können dort ebenfalls angefordert werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr. Sie beträgt derzeit 250,00 Euro. Sie ist auf das Konto der Stadtkasse (IBAN: DE20 3105 0000 0000 0660 01, BIC: MGLSDE33) bei der Stadtsparkasse Mönchengladbach einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist anzugeben: 3201 2020 0016, Jägerprüfung 2020, Name des Einzahlers.
- Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.
- Ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 (Ausbildung von Jägern in Gesundheits- und Hygienefragen).
- Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

Mönchengladbach, den 09.06.2020
Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
– untere Jagdbehörde –

Bekanntmachung Öffentliche Vergabe

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach, Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt - VI/V - Vergabestelle -
Straße Markt 11
Plz, Ort -41236, Mönchengladbach
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernat-VI@moenchengladbach.de
- b) Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer GMMG-2020-035
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
 - postalischer Versand
- d) Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Gesamtschule Hardt,
Vossenbäumchen 50,
41169 Mönchengladbach

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Gesamtschule Hardt
Vossenbäumchen 50
Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt im Rahmen einer Fördermaßnahme eine alte Schwimmhalle zu einen Krafraum umzubauen.
Die Anlage wird im laufenden Betrieb saniert.
Im Zuge der Sanierung werden die elektrischen Anlagen im Krafraum und den Nebenräumen (Jungen- und Mädchentoiletten, Duschen und Umkleiden) erneuert, welche sich grob folgendermaßen zusammensetzen:
1. Demontage und Neuinstallation der allgemeinen Elektroinstallation inkl. Unterverteilung, Beleuchtung und Steckdosen
2. Installation einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage
3. Installation einer Alarmierungsanlage

Stemm- und Bohrarbeiten, die sehr lärmintensiv sind, können nur zu bestimmten Zeiten stattfinden und sind mit der Bauleitung abzustimmen.
Alle Preise sind für fertige Arbeit einschl. Material- Transport- und Entsorgungskosten zu kalkulieren.

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)

- nein

i) Ausführungsfristen

- Beginn der Ausführung 21.09.2020
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 16.10.2020

j) Nebenangebote

- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

k) mehrere Hauptangebote

- zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen
- werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0Y2KY/documents>

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist
am 13.07.2020 um 10:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 12.08.2020

p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0Y2KY>
Anschrift für schriftliche Angebote wie unter a)

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
DE

r) Zuschlagskriterien

- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin am 13.07.2020 um 10:30 Uhr

Ort Rathaus Rheydt, Eingang E, Erdgeschoss, Zi. 131; Markt 11; 41236 Mönchengladbach

Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter sind zum Eröffnungstermin zugelassen.

t) geforderte Sicherheiten

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

w) Beurteilung der Eignung

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)

- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)

- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben

- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)

Name Bezirksregierung Düsseldorf -
Dezernat 34 -

Straße Postfach 30 08 65
Plz, Ort 40408, Düsseldorf

Sonstiges

Bitte nutzen Sie zur Adressierung Ihres Angebotes den beigefügten Angebotskennzettel.

oder

Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform

<https://www.vmp-rheinland.de>

Bekanntmachungs-ID:

CXPTYD0Y2KY

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Geoinformation - 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Lieferung:

Ort der Leistung:

Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Montage einer Fahrzeuginneneinrichtung (incl. Standheizung) für ein Vermessungsfahrzeug

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Beginn 6 Wochen nach Auftragserteilung.

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kotowski,
Fachbereich Geoinformation

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Halbowski,
Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer 10-2020-025.

Angebote sind ausschließlich in digitaler Form und in deutscher Sprache über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de einzureichen.

Über die genannte Plattform erfolgt ebenfalls die Bieterkommunikation.

Ablauf der Angebotsfrist:

14.07.2020, 12:00 Uhr

Ende der Bindefrist:

24.08.2020

Die Wertungskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

Preis:

80 %

Funktionalität u. Garantieleistung:

20 %

Die Funktionalität u. Garantieleistung wird auf Grundlage der Belastbarkeit, Zweckmäßigkeit und der Herstellergarantieleistung in einer Skala von 1 bis 10 beurteilt (1 die Schlechteste und 10 die Beste).

1. Angebotspreis

Beim Angebotspreis wird der günstigste Anbieter mit 100 Punkten gewertet. 0 Punkte werden beim doppelt so hohen Angebotspreis wie der des günstigsten Anbieters erreicht. Die dazwischen liegenden Anbieter werden linear prozentual bepunktet. Der Wert wird dann mit dem Gewicht 0,8 multipliziert.

2. Qualität der Materialien

u. Garantieleistung

Die Qualität der Materialien und die Garantieleistung werden mit 100 Punkten gewertet.

0 Punkte werden bei der schlechtesten Qualität bzw. dem geringsten Garantiefumfang erreicht. Der Wert wird dann mit dem Gewicht 0,2 multipliziert. Bei der Qualität werden die verwendeten Materialien, die Belastbarkeit der Korpusse und Schubladen bewertet. Bei der Garantieleistung werden die Dauer der Garantie und der Ersatzteilversorgung bewertet.

Beispiel:

Firma	Angebotspreis	Punkte x 0,8	
Firma 1	3.000,00 €	100	80
	Qualität/Garantie	Punkte x 0,2	
	1	10	2
	gesamt		82
Firma 2	3.500,00 €	83	66,40
	Qualität/Garantie	Punkte x 0,2	
	10	100	20
	gesamt		86,40

Firma	Angebotspreis	Punkte x 0,8	
Firma 3	6.000,00 €	0	0
	Qualität/Garantie	Punkte x 0,2	
	5	50	10
	gesamt		15

Nach diesem Beispiel würde die Firma 2 den Auftrag erhalten, obwohl diese Firma nicht den niedrigsten Angebotspreis eingereicht hat.

Angebote sind **ausschließlich** in digitaler Form und in deutscher Sprache über die Vergabeplattform **Vergabemarktplatz Rheinland** www.evergabe.nrw.de einzureichen. Über die genannte Plattform erfolgt ebenfalls die Bieterkommunikation.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft
- Vordruck 521 - Erklärung über Ausschlussgründe
- Vordruck 513 - Besondere Vertragsbedingungen TVG NRW

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Organisation und IT -

Auftragsbekanntmachung Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stadt Mönchengladbach, Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –

Postanschrift: Markt 11

Ort: Mönchengladbach

NUTS-Code: DEA15

Postleitzahl: 41236

Land: Deutschland

E-Mail:

zentrale-vergabestelle-dezernatVI@moenchengladbach.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse:

www.moenchengladbach.de

I.2)

Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

I.3)

Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang ge-

bühnenfrei zur Verfügung unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/>
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0Y291/documents>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0Y291>

- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
SoAMG Gladbach & Westend - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung (BaustellV)
Referenznummer der Bekanntmachung: 66-2020-010
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**
71317200
- II.1.3) **Art des Auftrags**
Dienstleistungen
- II.1.4) **Kurze Beschreibung**
Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordination - Leistungen nach Baustellenverordnung (BaustellV)
- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose:
nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**
- II.2.3) **Erfüllungsort**
NUTS-Code: DEA15
Hauptort der Ausführung:
Mönchengladbach verschiedene Maßnahmen im Stadtgebiet
- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**
Sicherheits- und Gesundheitschutzkoordination - Leistungen nach Baustellenverordnung (BaustellV)
- II.2.5) **Zuschlagskriterien**
Die nachstehenden Kriterien
Preis
- II.2.6) **Geschätzter Wert**
- II.2.7) **Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**
Beginn: 01/10/2020
Ende: 31/12/2024
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

- II.2.10) **Angaben über Varianten/Alternativangebote**
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja
- II.2.11) **Angaben zu Optionen**
Optionen: nein
- II.2.12) **Angaben zu elektronischen Katalogen**
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: ja
Projektnummer oder -referenz:
Stufe 1: 04/040/18 - SO1 00 00 57 EFRE-0400202 S09 Westend Promenade 04/041/18 - SO1 00 00 57 EFRE-0400203 S10 Platz der Republik 04/011/18 - SO1 00 00 57 EFRE-0400204 G01 Hans-Jonas-Park 04/011/19 - SO1 00 00 56 EFRE-0400239 G02 Geropark Haushaltsjahr: 2020-2022 weitere siehe "zusätzliche Angaben"
- II.2.14) **Zusätzliche Angaben**
Stufe 2:
M01 - Qualifizierung der Aachener Straße zwischen Sandradstr. und Karmannstr.
M02 - Stärkung Stadtteilzentrum Westend
M05 - Aufwertung und Umgestaltung Lüpertzender Straße
Aufwertung Restflächen Aachener Straße
Haushaltsjahr: 2022-2024

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) **Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister**
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung
- III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung
- III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
HVA L-StB Eigenerklärung zur Eignung
- III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

- III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**
Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) **Verfahrensart**
Offenes Verfahren
- IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**
- IV.1.4) **Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**
- IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**
- IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**
Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**
- IV.2.2) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
Tag: 21/07/2020
Ortszeit: 10:30
- IV.2.3) **Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**
- IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**
Deutsch
- IV.2.6) **Bindefrist des Angebots**
Das Angebot muss gültig bleiben bis: 18/09/2020
- IV.2.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**
Tag: 21/07/2020
Ortszeit: 10:30
Ort:
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabepattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert Die Zahlung erfolgt elektronisch
- VI.3) **Zusätzliche Angaben**
Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0Y291
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Rheinland Postanschrift: Zeughausstraße 2-10
Ort: Köln
Postleitzahl: 50667
Land: Deutschland
- VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**
- VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**
- VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
16/06/2020

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

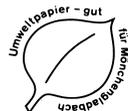
Das nachstehend aufgeführte verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 15. Juni 2020 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502364528

Mönchengladbach, den 15. Juni 2020

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

PARKing Week: Parkplätze als Freiraum nutzen

Europäische Mobilitätswoche von 16. bis 22. September

Die Europäische Mobilitätswoche, die seit 2002 Kommunen aus ganz Europa die Möglichkeit bietet, die komplette Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näher zu bringen, wird auch im Corona-Jahr wieder von 16. bis 22. September stattfinden. Die Stadt Mönchengladbach beteiligt sich zum fünften Mal. „Mit der Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche fördern wir nachhaltige Mobilität in unserer Stadt“, so Stadtdirektor und Technischer Beigeordneter Dr. Gregor Bonin. Neben dem Tag der Mobilität, der am Sonntag, 20. September, erneut auf der dann gesperrten Bismarckstraße geplant ist und als Mobilitätsfest für die ganze Familie moderne und umweltfreundliche mobile Lösungen präsentieren wird, findet am Freitag, 18. September, der internationale PARKing Day statt. Mehr noch: In diesem Jahr wird dieser auf eine stadtweite PARKing Week während des gesamten Aktionszeitraums ausgeweitet. Städtische Parkplätze können im Rahmen dieser Aktionswoche als Aktions- und Eventfläche für anderweitige Nutzungen zur Verfügung gestellt werden. Die Koordination übernimmt die Stabsstelle Mobilitätsmanagement. Vereine, Institutionen sowie Privatpersonen, die sich beteiligen möchten, können sich bei Caprice Mathar oder Marielle Lauschke von der Stabsstelle Mobilitätsmanagement unter Telefon 02161/ 25 80 40 oder per Mail unter mobil@moenchengladbach.de melden.

„Es gibt viele Möglichkeiten, wie und wann Parkplätze als Aktionsfläche genutzt werden können. Wir sind offen für Angebote“, erklärt die städtische Mobilitätsbeauftragte. Im Vorjahr wurden im Rahmen des PARKing Days die Parkplätze vor der Stadtbibliothek an der Blücherstraße zur Minigolf-Bahn umfunktioniert. Mit Rollrasen, Pflanzen, Teppiche, Tische oder Stühle könnten weitere Räume mit einer hohen Verweilqualität geschaffen werden – der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Mit dem PARKing Day bzw. der PARKing Week wird deutlich gemacht, wie der dadurch gewonnene Freiraum die Lebensqualität vor allen Dingen in den innerstädtischen Bereichen verbessert. „Erlaubt ist, was erlaubt ist, aber der fließende Verkehr darf nicht behindert werden“, räumt Caprice Mathar an. Inspirationen zur Gestaltung können sich bereits unter #parkingday geholt werden.

Die Stabsstelle Mobilitätsmanagement übernimmt die Anmeldung beim Ordnungsamt, daher sollten sich Interessierte bis zum 16. August gemeldet haben. Ende August/Anfang September soll ein Programmheft zur Europäischen Mobilitätswoche vorliegen. Das Motto der diesjährigen Europäischen Mobilitätswoche ist „Klimafreundliche Mobilität für alle“. Im vergangenen Jahr haben sich rund 3.000 Städte und Gemeinden in Europa beteiligt.